



## Stadt Liestal

Einwohnerrat Liestal

Kommission Gemeindeordnung und Reglemente - GOR

# 2023-188b

## Vergütungsreglement – Bericht der GOR

### 1. Auftrag

Am 27. September 2023 überwies der Einwohnerrat dem Stadtrat eine Motion der GOR betreffend Teilrevision Entschädigungsreglement. Am 5. Dezember 2023 reichte der Stadtrat die Vorlage 2023/188a betreffend Teilrevision Entschädigungsreglement (Bericht Stadtrat zu Motion der GOR betreffend Revision Entschädigungsreglement) dem Einwohnerrat ein. Dieser wiederum überwies die Vorlage an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2023 gestützt auf § 57 i.V.m. § 26 des Geschäftsreglements der Kommission Gemeindeordnung und Reglemente (nachfolgend GOR genannt) zur Vorberatung.

### 2. Vorgehen

Die GOR beriet in der Folge die Vorlage in einer Lesung an einer Sitzung am 14. Februar 2024. Ebenfalls anwesend waren als Gäste Stadtpräsident Daniel Spinnler und der Stadtverwalter. Die Änderungen wurden von den Gästen schlüssig vorgestellt. Die GOR prüfte anschliessend die vorgeschlagenen Reglementsnormen im Detail. Dabei beschloss die GOR diverse Änderungen zur stadträtlichen Vorlage, die jedoch weitgehend formaler Natur sind. Die von der GOR gestellten Fragen wurden von den Gästen kompetent beantwortet. Der Stadtrat teilte der GOR anschliessend mit, seine Anträge zu Gunsten der von der GOR erarbeiteten Fassung zurück zu ziehen. In der Folge beriet und verabschiedete die GOR auf dem Zirkularweg den vorliegenden Kommissionsbericht.

### 3. Beratung

#### 3.1. Gesamtwürdigung

Ursächlich für diese Motion 2023/188 der GOR war die Feststellung der GOR bei der Beratung des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat, dass die neu für den Einwohnerrat und dessen Kommissionen geltenden Bestimmungen nicht deckungsgleich sind mit anderen Kommissionen. Mit der vom Stadtrat vorgeschlagenen Teilrevision werden die Anliegen der GOR, die sie in ihrer Motion 2023/188 aufwarf, vollumfänglich erfüllt. Insbesondere werden die Entschädigungen (resp. Vergütungen, vgl. nachstehend) für die Teilnahme an Sitzungen von übrigen Behörden, Kommissionen etc mit den für den Einwohnerrat und dessen Kommissionen geltenden Bestimmungen komplett harmonisiert. Auch den übrigen Anliegen der Motion, so namentlich der Festlegung von Pauschalentschädigungen für Präsidien im Reglement statt der Verordnung wurde Rechnung getragen. Der Stadtrat nahm die Motion zudem zum Anlass, das Reglement generell zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Ebenso war es dem Stadtrat ein Anliegen, eine Teilrevision durchzuführen und die Struktur des bisherigen Reglements weitgehend beizubehalten. Die GOR begrüsst insgesamt die stadträtliche Vorlage, auch wenn sie in einigen Details, die vornehmlich – aber nicht nur – formaler Natur sind, Änderungen zur Vorlage des Stadtrats vorgenommen hat. Die GOR zeigt sich zudem sehr erfreut, dass die von der Motion verlangte Teilrevisionsvorlage gerade mal 2 Monate nach dessen Überweisung bereits erstellt wurde.

### **3.2. Teil- vs. Totalrevision / Vergütung vs. Entschädigung**

Wiewohl der Stadtrat entsprechend der Motion der GOR lediglich eine Vorlage zur Teilrevision des Entschädigungsreglements ausgearbeitet hat, entschied sich die GOR mit 3 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen dafür, die Gelegenheit zu nutzen, und gleich eine Totalrevision durchzuführen um ein leichter lesbares Reglement zu schaffen, dies zu Lasten der Rechtshistorie (Nachverfolgbarkeit der Änderungen). Das Stimmenverhältnis zeigt jedoch auch auf, dass dieser Entschluss für etwa die Hälfte der GOR wichtig war, währenddessen es für die andere Hälfte der GOR keine besondere Rolle spielte. Ob eine Teil- oder Totalrevision vorgenommen wird, ist für die Beratung und Abstimmung der Vorlage von Bedeutung, inhaltlich, d.h. für das Reglement selbst, hat die Frage keine selbstständige Bedeutung.

Im Zuge der Totalrevision entschied sich die GOR zudem (mit 5:0 Stimmen und 1 Enthaltung), den Begriff der Vergütung anstelle des Begriffs der Entschädigung zu verwenden, da dieser treffender ist. Bei Entschädigungen geht es eigentlich resp. primär um Ersatz für einen (Vermögens)schaden und nicht um ein Entgelt oder eine zumindest lohnähnliche finanzielle Zuwendung, wie sie hier bei der Vergütung von nebenamtlichen Funktionen jedoch vorliegt.

### **3.3. Harmonisierung der Vergütung für Sitzungen**

Der Einwohnerrat verpflichtete durch die Überweisung der Motion an den Stadtrat, die Sitzungsgelder für Behörden, nicht einwohnerrätliche Kommissionen und Nebenfunktionen mit den neuen Bestimmungen für einwohnerrätliche Funktionen gemäss Geschäftsreglement des Einwohnerrats zu harmonisieren.

Mit der vom Stadtrat vorgeschlagenen Revision werden die Anliegen der Motion vollumfänglich erfüllt. Der Stadtrat schlägt vor, bezüglich der Höhe und Berechnung des Sitzungsgelds auf die Formulierungen im Geschäftsreglement zu verweisen, womit für sämtliche Kommissionen, Nebenfunktionen etc. das Sitzungsgeld immer in gleicher Höhe und nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen ausgerichtet wird. Die Ansätze werden somit zu 100% harmonisiert. Mit der vom Stadtrat vorgeschlagenen Lösung eines Verweises auf die Bestimmungen des Geschäftsreglements wird zudem sichergestellt, dass bei einer Revision der Ansätze im Geschäftsreglement für den Einwohnerrat diese Änderungen auch automatisch für die nicht einwohnerrätlichen Kommissionen, Nebenfunktionen etc. gelten, einer Revision auch des vorliegenden Reglements bedarf es dann nicht. Die GOR begrüsst diesen Automatismus sehr und erachtet die Lösung als effizient.

### **3.4. Pauschalvergütung für Behördenpräsidien**

Mit der Regelung von Pauschalentschädigungen (neu Pauschalvergütungen) für Behördenpräsidien resp. Wahlbüroleitung im Reglement selbst statt in der Verordnung kommt der Stadtrat mit seiner Vorlage auch dem zweiten wichtigen Anliegen der GOR-Motion nach, wonach diese Vergütungen in einem Reglement (Gesetz im formellen Sinn) stehen müssen, und nicht nur in einer Verordnung geregelt werden dürfen. Materiell erfolgt dadurch jedoch keine (wesentliche) Änderung. Die Beträge mögen auf den ersten Blick höher als bisher erscheinen, was jedoch täuscht: Die Beträge in der Verordnung waren indexiert und wurden der Teuerung angepasst. Gemäss Auskunft des Stadtrates würden die neuen Ansätze gemäss Revisionsvorlage in etwa in ihrer Höhe den im letzten Jahr ausbezahlten Beträgen entsprechen und seien leicht aufgerundet worden, womit die Teuerung ausgeglichen wird. Für das Präsidium der Sozialhilfebehörde und des Primarschulrats ergibt sich somit inhaltlich keine Änderung gegenüber dem aktuellen Recht. Für die Leitung des Wahlbüros wird sich jedoch eine Änderung ergeben, da deren Pauschalvergütung in der Revisionsvorlage auf dem ursprünglichen Betrag belassen wird, die aufgelaufene Teuerung also nicht mehr berücksichtigt wird. De facto reduziert sich diese Vergütung daher um ca. 10% (ca. 20 Fran-

ken). Dies erscheint jedoch vertretbar resp. sachgerecht, da die Sitzungsgelder selbst nicht indexiert waren und nicht indexiert werden, Sitzungsleitende das doppelte Sitzungsgeld erhalten und die Pauschalvergütung für die Leitung des Wahlbüros eine ähnliche Funktion abdeckt wie die Leitung von Sitzungen.

Die GOR begrüsst auch, dass die Pauschalvergütungen für die Behördenpräsidien nicht mehr indexiert werden sollen, wie es auch bei der Stadtratsvergütung oder den Sitzungsgeldern des Einwohnerrats nie vorgesehen war. Es handelte sich hier ohnehin um einen Entscheid des Verordnungsgebers, zu welchem er eigentlich gar nicht befugt war.

Aufgrund der nicht unerheblichen Höhe der Pauschalvergütungen für Behördenpräsidien erscheint es der GOR jedoch wichtig, dass, wenn diese nicht automatisch der Teuerung angeglichen werden, zumindest vor jeder Legislatur, d.h. wenigstens alle 4 Jahre, diese automatisch überprüft werden müssen durch den Einwohnerrat auf Antrag des Stadtrats, wie es auch für die Vergütung des Stadtrats bereits geltendes Recht ist. Die GOR beantragt daher eine entsprechende Änderung gegenüber der Vorlage des Stadtrats, wonach auch diese Ansätze regelmässig zu überprüfen sind (vgl. Synopse).

### **3.5. Spesenersatz / Sitzungsgeld**

Der Stadtrat nahm die Motion zudem zum Anlass, die bisherige Formulierung des Spesenersatzes/Sitzungsgelds für den Stadtrat anzupassen. Die bisherige Formulierung, die von Spesenersatz sprach, inhaltlich jedoch Sitzungsgelder und effektive Spesen meinte, war verunglückt. Die neu vorgeschlagene Regelung trennt korrekt zwischen (pauschalem) Sitzungsgeld und Ersatz von effektiv entstandenen Spesen. Anspruch auf Pauschalspesen bestand nach dem geltenden Recht nicht und gibt es auch in Zukunft nicht. Materielle Folgen hat die Änderung nicht gegenüber der aktuellen Praxis, die GOR begrüsst jedoch, dass im Reglement korrekt unterschieden wird.

### **3.6. Vorgenommene Änderungen**

Zufolge Totalrevision und formaler Änderungen beantragt die GOR dem Einwohnerrat zahlreiche Änderungen gegenüber der stadträtlichen Vorlage. Für die Details wird auf die beiliegende Synopse verwiesen. Die entsprechenden Änderungen wurden einstimmig oder grossmehrheitlich beschlossen. Ausnahmen (strittige Entscheide) oder nicht angenommene Anträge mit starker Minderheit werden in der Synopse erwähnt.

Es handelt sich bei den vorgenommenen Änderungen um ausschliesslich formale Änderungen (gegenüber der stadträtlichen Vorlage), mit folgenden Ausnahmen:

- Überprüfung der Höhe aller Vergütungen (statt nur jener des Stadtrats) mindestens vor Beginn jeder Legislatur durch den Stadtrat (vgl. § 6)
- Sitzungsleitende von Subkommissionen erhalten ebenfalls das doppelte Sitzungsgeld, analog der Regelung für einwohnerrätliche Subkommissionen (vgl. § 4 Abs. 3)
- Mitglieder des Wahlbüros erhalten ein Sitzungsgeld (wie bis anhin gemäss Verordnung, ging jedoch in der Stadtratsvorlage vergessen, vgl. § 4 Abs. 2)

Dem Bericht liegt ferner ein Entwurf des totalrevidierten Vergütungsreglements bei.

### **3.7. Stellungnahme zu den stadträtlichen Anträgen**

Der Stadtrat hat im Zuge der Beratung in der GOR der GOR gegenüber ausdrücklich erklärt, an seiner Vorlage resp. seinen Anträgen nicht mehr festzuhalten und diese zu Gunsten der von der GOR erarbeiteten Reglementsversion vollumfänglich zurück zu ziehen. Da somit voraussichtlich nur noch über die Anträge / Reglementsversion der GOR abzustimmen sein wird, erübrigt sich eine Stellungnahme zu den (zurückgezogenen) Anträgen des Stadtrats.

## **4. Anträge der GOR**

**Die GOR beantragt dem Einwohnerrat daher einstimmig wie folgt zu beschliessen:**

1. Der Einwohnerrat genehmigt das von der GOR entworfene Vergütungsreglement gemäss beiliegendem Entwurf.
2. Der Einwohnerrat schreibt die Motion Nr. 2023-188 (Revision des Entschädigungsreglements) der GOR als erfüllt ab.

Liestal, den 22. April 2024  
Für die GOR



Stefan Fraefel  
Präsident

### **Beilagen**

1. Synopse der Änderungen
2. Vergütungsreglement, Entwurf



## SYNOPSIS Entschädigungs-/Vergütungsreglement (Anhang 1 zum Bericht der GOR)

<u>Geltende Fassung</u>	<u>Teilrevision – Vorlage/Antrag Stadtrat</u> <i>(Rückzug des Antrags – nur zu informativen Zwecken)</i>  <b>Fett: Änderungen gegenüber aktuellem Recht</b>	<u>Totalrevidierte Fassung – Antrag GOR</u> <i>(Zufolge Totalrevision werden auch mit dem bisherigen Reglement identische Passagen hier wiederholt)</i>  <b>Fett: Änderungen gegenüber Stadtratsvorlage</b> Durchgestrichen: nicht übernommene Änderungen gemäss Stadtratsvorlage / Streichungen gegenüber aktuellem Recht	<u>Kommentar GOR zu Änderungen GOR</u>
<b>Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001</b>	<i>(unverändert)</i>	<b>Reglement über die Vergütung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom ... (Datum des ER-Beschlusses)</b>	Es wird einheitlich von Vergütung und nicht Entschädigung gesprochen.
Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:	<i>(unverändert)</i>	Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:	
<b>§ 1 Allgemeines</b>  Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.	<i>(unverändert)</i>	<b>§ 1 Allgemeines</b>  Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine <b>Vergütung</b> .	Gemäss dem bisherigen § 1, ausser dass von Vergütung statt Entschädigung gesprochen wird.

## Stadt Liestal – GOR: Synopse Vergütungsreglement (Anhang 1 Bericht GOR)

<p><b>§ 2 Einwohnerrat</b></p> <p>Der Einwohnerrat ordnet die Bezüge für sich und seine Kommissionen selbst.</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>	<p><b>§ 2 Einwohnerrat</b></p> <p>Der Einwohnerrat ordnet die <b>Vergütung</b> für sich und seine Kommissionen selbst.</p>	<p>Gemäss dem bisherigen § 2, ausser dass von Vergütung statt Entschädigung gesprochen wird.</p>
<p><b>§ 3 Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Stadtpräsidium im Nebenamt CHF 100'490.-</li> <li>b. Vizepräsidium CHF 50'550.-</li> <li>c. übrige Mitglieder CHF 41'940.-</li> </ul> <p><sup>2</sup> Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ordentlichen Spesenersatz von pauschal CHF 500 monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen, abgegolten. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse. Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.</p> <p><sup>4</sup> Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Mandatsentschädigung zu unterbreiten.</p>	<p><b>§ 3 Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> <i>(unverändert)</i></p> <p><sup>2</sup> <i>(unverändert)</i></p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten <b>ein pauschales Sitzungsgeld</b> von CHF 500.- monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen abgegolten, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen ausserordentlichen effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dgl. gemäss dem kommunalen Personalrecht.</p> <p><sup>5</sup> <i>(unverändert)</i>.</p>	<p><b>§ 3 Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mandats<b>vergütung</b> beträgt brutto pro Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Stadtpräsidium im Nebenamt CHF 100'490.-</li> <li>b. Vizepräsidium CHF 50'550.-</li> <li>c. übrige Mitglieder CHF 41'940.-</li> </ul> <p><sup>2</sup> Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 500.- monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen abgegolten, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen <b>ausserordentlichen</b> effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und <b>dergleichen</b> gemäss dem kommunalen Personalrecht.</p>	<p><u>Abs. 1 und 2</u></p> <p>Der Stadtrat beantragt keine Veränderung der Höhe seiner Vergütung. Die GOR teilt diese Auffassung. Abs. 1 und 2 sind unverändert zum bisherigen Recht, ausser dass von Vergütung gesprochen wird.</p> <p><u>Abs. 3 und 4</u></p> <p>Die GOR folgt dem Änderungsantrag des Stadtrats, ausser dass in Abs. 4 das Wort ausserordentlich, da unnötig, nicht übernommen wird. Zur Begründung der Änderung gemäss bisherigem Recht siehe Stadtratsvorlage. Ein Sitzungsgeld ist kein Spesenersatz. Die GOR diskutierte, ob das Sitzungsgeld nach Abs. 3 in die Mandatsentschädigung nach Abs. 1 integriert werden soll. Aus Transparenzgründen und Wunsch des Stadtrats sah sie davon ab.</p> <p><u>Abs. 5</u></p>

**Stadt Liestal – GOR: Synopse Vergütungsreglement (Anhang 1 Bericht GOR)**

		<p><del><sup>6</sup> Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Mandatsentschädigung zu unterbreiten.</del></p>	<p>Die GOR beantragt, den vorgeschlagenen Abs. 5 hier nicht aufzunehmen, sondern diese Regelung vielmehr in einem eigenen Paragraphen (§ 6) zu regeln, so dass die Pflicht zur Überprüfung für alle Vergütungen gilt, so auch für diejenige des Stadtrats. Zum bisherigen Recht somit keine Änderung, sondern Erweiterung.</p>
--	--	--	--

Stadt Liestal – GOR: Synopse Vergütungsreglement (Anhang 1 Bericht GOR)

<p><b>VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND NEBENFUNKTIONEN</b></p> <p><b>§ 2 Behördenpräsidien</b> Die Mandatsentschädigung für das Präsidium der Sozialhilfebehörde beträgt brutto CHF 15'000.- pro Jahr, für das Präsidium des Schulrates Kindergarten und Primarschule brutto CHF 8'000.00 pro Jahr.</p> <p><b>§ 4 Präsidium und Vizepräsidium des Wahlbüros</b> Das Wahlbüropräsidium oder das -vizepräsidium erhält pro Abstimmungswochenende, an dem dieses die Leitung des Wahlbüros übernimmt, zusätzlich zur Stundenentschädigung eine Pauschale von CHF 200.-.</p> <p><b>§ 5 Nebenamtliche Funktionen mit Stundenansatz</b> Funktion Ansatz Getreide- und Ackerbaustelle 40.- CHF Rebwärterin/Rebwärter 40.- CHF Betreuung Taubenschlag Rathaus 40.- CHF</p> <p><b>§ 6 (aufgehoben)</b></p> <p><b>§ 7 Index</b> Die Entschädigungen gemäss §§ 2, 4</p>	<p><b>§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Mandatsentschädigung beträgt brutto pro Jahr:</b></p> <p>a. <b>Präsidium der Sozialhilfebehörde CHF 16'500.-</b></p> <p>b. <b>Präsidium des Schulrats für den Kindergarten und die Primarschule CHF 8'800.-</b></p> <p>c. <b>Präsidium des Wahlbüros: CHF 200.- pro Abstimmungswochenende, an dem das Präsidium die Leitung des Wahlbüros übernimmt.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Nebenamtliche Funktionen sind:</b></p> <p>a. <b>Getreide- und Ackerbaustelle</b></p> <p>b. <b>Rebwärterin/Rebwärter</b></p> <p>c. <b>Weitere nebenamtliche Funktionen gemäss übergeordnetem Recht und Reglementen der Stadt Liestal.</b></p>	<p><b>§ 4 Übrige Behörden und Kommissionen</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Mandatsvergütung beträgt brutto pro Jahr:</b></p> <p>a. <b>Präsidium der Sozialhilfebehörde CHF 16'500.-</b></p> <p>b. <b>Präsidium des Schulrats für den Kindergarten und die Primarschule CHF 8'800.-</b></p> <p>c. <b>Leitung des Wahlbüros: CHF 200.- pro Abstimmungswochenende, an dem die Leitung des Wahlbüros übernommen wird.</b></p> <p><b><del><sup>2</sup> Nebenamtliche Funktionen sind:</del></b></p> <p><b><del>d. Getreide- und Ackerbaustelle</del></b></p> <p><b><del>e. Rebwärterin/Rebwärter</del></b></p> <p><b><del>f. Weitere nebenamtliche Funktionen gemäss übergeordnetem Recht und Reglementen der Stadt Liestal.</del></b></p>	<p><i>Zwecks Vergleich mit dem bisherigen Recht wird zusätzlich ganz links der Verordnungstext wiedergegeben.</i></p> <p><u>Abs. 1</u> Mit der Regelung dieser Ansätze im Reglement statt der Verordnung wird ein Kernanliegen der Motion der GOR umgesetzt, die GOR folgt dem Antrag des Stadtrats (ausser «Vergütung» statt «Entschädigung»). Die Ansätze sind nur vermeintlich höher als zum bisherigen Recht, da die bisherigen Ansätze indiziert waren und der Teuerung angepasst wurden (vgl. § 7 der Verordnung).</p> <p>Die zusätzliche Pauschale wird der Person ausgerichtet, die die Leitung des Wahlbüros übernimmt. Dies ist üblicherweise zwar das Präsidium, dies ist aber nicht zwingend. Ansonsten folgt die GOR dem Antrag Stadtrat.</p> <p><u>Abs. 2 SR-Vortage (gestrichen)</u> Im Sinne der besseren Verständlichkeit sollen die nebenamtlichen Funktionen in einem eigenen Paragraphen (vgl. § 5) geregelt werden.</p>
--	---	--	--

Stadt Liestal – GOR: Synopse Vergütungsreglement (Anhang 1 Bericht GOR)

<p>und 6 a) basieren auf dem Indexstand 2001 (massgebend Oktober 2000: 100,6 Punkte, Basis Mai 2000 = 100). Für die Auszahlung dieser indexierten Entschädigungen wird der Indexstand des laufenden Jahres, Monat Januar berücksichtigt. Die restlichen Ansätze unterliegen keiner automatischen Index-Anpassung.</p> <p><b>REGLEMENT</b></p> <p><b>§ 4 Übrige Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule und der Kommissionen beziehen eine Entschädigung von brutto CHF 40.- pro Sitzungs- bzw. Arbeitsstunde. Bei angebrochenen Stunden werden erst ab einer vollen halben Stunde brutto CHF 20.- vergütet.</p> <p><sup>2</sup> Alle übrigen Entschädigungen regelt der Stadtrat in einer Ausführungsverordnung.</p> <p><b>VERORDNUNG</b></p> <p><b>§ 3 Kommissionen und Subkommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Vorsitzende und Protokollführende erhalten das doppelte Sitzungsgeld.</p> <p><sup>2</sup> Für nachgewiesene weitere</p>	<p><sup>3</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule, der Kommissionen des Stadtrats und der nebenamtlichen Funktionen beziehen eine Entschädigung. <b>Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach §15 Abs. 2 des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat (ESL 131.1)</b></p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule und der Kommissionen erhalten einen ausserordentlichen, effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige</p>	<p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule, <b>des Wahlbüros und der nebenamtlichen Funktionen</b> erhalten ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach §15 Abs. 2 des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat (ESL 131.1).</p> <p><sup>3</sup> Die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter von Kommissionssitzungen oder von Subkommissionssitzungen erhalten als Vergütung für die Sitzungsleitung das doppelte</p>	<p><u>Abs. 2 (neu, SR-Vorlage Abs. 3)</u> Die GOR folgt dem Antrag des Stadtrats, fügt jedoch das vergessen gegangene Wahlbüro ein und streicht die nebenamtlichen Funktionen, da letztere in eigenem Paragrafen zu regeln sind. Es ist der GOR wichtig zu betonen, dass diese Sitzungsgelder zusätzlich zu den Ansätzen nach Abs. 1 ausbezahlt werden. Ein Antrag, dies im Reglement ausdrücklich festzuhalten, wurde – unter Hinweis, dass dies beim Sitzungsgeld des Stadtrats auch nicht explizit stehe (aber so gehandhabt wird) mit 3:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.</p> <p><u>Abs. 3 und 4 (neu)</u> Die Reihenfolge der beiden Absätze wird getauscht. Ansonsten folgt die GOR dem Antrag des Stadtrats, ausser dass Sitzungsleiter von Subkommissionssitzungen auch das doppelte Sitzungsgeld erhalten sollen (analog Einwohnerrat, vgl. § 15 Abs. 4</p>
---	--	--	--

Stadt Liestal – GOR: Synopse Vergütungsreglement (Anhang 1 Bericht GOR)

<p><i>Zeitaufwendungen (Aktenstudium, Präsentationen, Fortbildungen usw.) wird ein einfaches Sitzungsgeld ausbezahlt. Dies gilt nicht nur für das Präsidium. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Mitglieder des Stadtrates.</i></p> <p><i>3 Telefonspesen, Porti usw. sind inbegriffen und werden nicht separat ausbezahlt.</i></p> <p><i>4 Für Präsidien von Subkommissionen wird kein doppeltes Sitzungsgeld ausbezahlt.</i></p> <p><b>REGLEMENT</b></p> <p><b>§ 4<sup>bis</sup> Übergangsbestimmung</b></p> <p>Aufgehoben.</p>	<p><b>Unterkunft und dgl. Gemäss dem kommunalen Personalrecht.</b></p> <p><b><sup>5</sup> Vorsitzende der Kommissionen (Ausnahme Subkommissionen) erhalten das doppelte Sitzungsgeld.</b></p> <p><b><sup>6</sup> Die im Personalrecht für die Sitzungsteilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung vorgesehene Abgeltung entspricht der Entschädigung in Abs. 3 und 5.</b></p>	<p><b>Sitzungsgeld gemäss Absatz 2.</b></p> <p><b><sup>4</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule und der Kommissionen erhalten einen effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dergleichen gemäss dem kommunalen Personalrecht.</b></p> <p><b><del><sup>6</sup> Die im Personalrecht für die Sitzungsteilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung vorgesehene Abgeltung entspricht der Entschädigung in Abs. 3 und 5.</del></b></p>	<p>Geschäftsreglement).</p> <p>Das Wahlbüro hat keinen Anspruch auf Spesenersatz, da nicht zu erwarten ist, dass den Wahlbüromitgliedern Spesen entstehen könnten.</p> <p><u>Abs. 6 (gestrichen)</u></p> <p>In Abs. 6 geht es darum, welchen konkreten Anspruch bei der Stadt Angestellte haben, die an Sitzungen teilnehmen. Je nachdem können Angestellte entweder Arbeitszeit aufschreiben oder ein Sitzungsgeld beziehen oder selbst auswählen. Diese Grundsätze sind jedoch im Personalrecht festgelegt, wobei § 45 des Personalreglements die Regelung aller damit zusammenhängender Fragen dem Stadtrat delegiert hat. Der Stadtrat hat die Frage dann auch in § 49 der Personalverordnung geregelt. Der hier vorgeschlagene Abs. 6 konkretisiert § 49 der Personalverordnung. Da die gesamte Thematik der Abgeltung von Sitzungsteilnahmen von Angestellten aber einerseits eine Angelegenheit des Personalrechts ist, und andererseits im Personalrecht die Detailregelung an den Stadtrat delegiert wurde, ist der hier vorgeschlagene Abs. 6 thematisch und bezüglich Normstufe am falschen Ort. Die Thematik ist durch den Stadtrat in der Personalverordnung zu regeln. Daher keine Aufnahme des Abs. 6 in das Vergütungsreglement.</p>
--	---	--	--

**Stadt Liestal – GOR: Synopse Vergütungsreglement (Anhang 1 Bericht GOR)**

<p><b>VERORDNUNG</b></p> <p><b>§ 5 Nebenamtliche Funktionen mit Stundenansatz</b></p> <p><i>Funktion Ansatz</i>  <i>Getreide- und Ackerbaustelle 40.- CHF</i>  <i>Rebwärterin/Rebwärter 40.- CHF</i>  <i>Betreuung Taubenschlag Rathaus 40.- CHF</i></p>	<p><b>§ 4 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Nebenamtliche Funktionen sind:  g. Getreide- und Ackerbaustelle  h. Rebwärterin/Rebwärter  i. Weitere nebenamtliche Funktionen gemäss übergeordnetem Recht und Reglementen der Stadt Liestal.</p>	<p><b>§ 5 Nebenamtliche Funktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Nebenamtliche Funktionen sind:  a. <b>Getreide- und Ackerbaustelle;</b>  b. <b>Rebwärterin/Rebwärter</b>  c. <b>Weitere nebenamtliche Funktionen gemäss übergeordnetem Recht oder Reglementen der Stadt Liestal.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Geschäftsreglements für den Wohnerrat.</b></p>	<p>Im Sinne der besseren Verständlichkeit sollen die nebenamtlichen Funktionen in einem eigenen Paragraphen geregelt werden. Inhaltlich schliesst sich die GOR dem Stadtratsantrag an.</p> <p>Da es sich um einen neuen Paragraphen handelt, bedarf es einer eigenen Regelung für das Sitzungsgeld (Abs. 2), der gleich ausgestaltet wird wie bei § 4. Ein Spesenersatz wird – wie schon in der Stadtratsvorlage vorgesehen – nicht gewährt, da nicht ersichtlich ist, inwiefern diesen Personen Spesen entstehen könnten.</p>
--	--	--	--

**Stadt Liestal – GOR: Synopse Vergütungsreglement (Anhang 1 Bericht GOR)**

<p><b>§ 3 Abs. 5</b></p> <p><sup>5</sup> Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Mandatsentschädigung zu unterbreiten.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 5</b></p> <p><sup>5</sup> (unverändert).</p>	<p><b>§ 6 Überprüfung der Vergütungen</b></p> <p><b>Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Vergütungen zu unterbreiten.</b></p>	<p>Bereits im bisherigen Reglement ist diese Regelung vorgesehen, jedoch nur für die Vergütung des Stadtrats. Die GOR hält die Regelung grundsätzlich für sinnvoll, sie möchte sie aber auf sämtliche in diesem Reglement geregelten Vergütungen ausdehnen. Dies insbesondere auch darum, weil die Entschädigungen nach § 4 Abs. 1 bisher indiziert waren und der Teuerung folgten. Diese automatische Anpassung sieht das Reglement nun nicht mehr vor – analog zur Stadtratsvergütung nach § 3 Abs. 1. Entsprechend sind nicht nur die Vergütungen nach § 3 Abs. 1, sondern auch jene von § 4 Abs. 1 (und ggf. weitere Regelungen) mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen.</p>
<p><b>§ 5 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.</p>		<p><b>§ 7 Schlussbestimmungen</b></p> <p><b><sup>1</sup> Das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001 wird aufgehoben.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft (rückwirkend) auf den 01. Juli 2024 in Kraft.</b></p>	<p>Einer Aufhebung der bisherigen Entschädigungsverordnung durch das Reglement bedarf es nicht, da dieses materiell ohnehin wegfällt durch Aufhebung des Reglements und formell die Aufhebung einer Verordnung in die exklusive Kompetenz des Verordnungsgebers (Stadtrat) fällt.</p> <p>Das neue Reglement soll auf die neue Legislatur in Kraft treten, je nachdem wie lange der Kanton für die Genehmigung benötigt, ggf. auch rückwirkend (daher in Klammern).</p>



**Stadt Liestal**

---

**REGLEMENT  
ÜBER DIE VERGÜTUNG DER  
BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN  
UND NEBENFUNKTIONEN**

**vom** = ... (*Datum des ERB*)  
**in Kraft ab** **1. Juli 2024**

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 3 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

## **§ 1 Allgemeines**

Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen beziehen für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

## **§ 2 Einwohnerrat**

Der Einwohnerrat ordnet die Vergütung für sich und seine Kommissionen selbst.

## **§ 3 Stadtrat**

<sup>1</sup> Die Mandatsvergütung beträgt brutto pro Jahr:

a. Stadtpräsidium im Nebenamt	CHF 100'490.-
b. Vizepräsidium	CHF 50'550.-
c. übrige Mitglieder	CHF 41'940.-

<sup>2</sup> Im Bedarfsfall kann der Stadtrat eine abweichende Verteilung der Gesamtsumme vornehmen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 500.- monatlich. Damit sind sämtliche Sitzungen abgegolten, an denen sie aufgrund ihrer behördlichen Tätigkeit teilnehmen. Sitzungsgelder und Spesen, die Dritte ausrichten, fallen in die Stadtkasse.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dergleichen gemäss dem kommunalen Personalrecht.

## **§ 4 Übrige Behörden und Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Mandatsvergütung beträgt brutto pro Jahr:

- a. Präsidium der Sozialhilfebehörde CHF 16'500.-
- b. Präsidium des Schulrats für den Kindergarten und die Primarschule CHF 8'800.-
- c. Leitung des Wahlbüros: CHF 200.- pro Abstimmungswochenende.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für Kindergarten und Primarschule, des Wahlbüros und der Kommissionen des Stadtrats erhalten ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach §15 Abs. 2 des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat (ESL 131.1).

<sup>3</sup> Die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter von Kommissionssitzungen oder von Subkommissionssitzungen erhalten als Vergütung für die Sitzungsleitung das doppelte Sitzungsgeld gemäss Absatz 2.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, des Schulrates für den Kindergarten und die Primarschule und der Kommissionen erhalten einen effektiven Spesenersatz für Reisen, auswärtige Verpflegung, auswärtige Unterkunft und dergleichen gemäss dem kommunalen Personalrecht.

## **§ 5 Nebenamtliche Funktionen**

<sup>1</sup> Nebenamtliche Funktionen sind:

- a. Getreide- und Ackerbaustelle;
- b. Rebwärterin/Rebwärter
- c. Weitere nebenamtliche Funktionen gemäss übergeordnetem Recht oder Reglementen der Stadt Liestal.

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber von nebenamtlichen Funktionen erhalten eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat.

## **§ 6 Überprüfung der Vergütungen:**

Der Stadtrat hat spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode dem Einwohnerrat eine Vorlage auf Überprüfung der Vergütungen zu unterbreiten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. Dezember 2001 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft (rückwirkend) auf den 01. Januar 2024 in Kraft.